



INSOLVENZ UND SANIERUNG: DIE SANIERUNGSTREUHAND ALS INSTRUMENT DER AUSSERGERICHTLICHEN UNTERNEHMENSANIERUNG

Gerät ein Unternehmen in wirtschaftliche Schieflage, so werden von den finanzierenden Banken regelmäßig Sanierungsbeiträge zur kurzfristigen Überwindung eines Liquiditätsengpasses gefordert. Das sanierungsbedürftige Unternehmen verfügt in einer derartigen Situation jedoch häufig nicht mehr über ausreichende werthaltige Sicherheiten für einen zusätzlichen Kreditrahmen. Hinzu kommt, dass der Gesellschafter oftmals nicht fähig oder willens ist, einen zusätzlichen Liquiditätsbeitrag zu leisten, was die Bereitschaft der finanzierenden Banken zur zusätzlichen Kreditgewährung nicht gerade fördert, da diese in der Praxis ihr Engagement zumeist auch von der Bereitschaft des Gesellschafters abhängig machen, zusätzliche finanzielle Mittel in die Gesellschaft einzubringen.

Die wirtschaftlich angespannte Situation bedeutet aber keinesfalls die materielle Wertlosigkeit des Unternehmens, sondern wird im Falle einer erfolgreichen Sanierung häufig erhebliches Potential für die Kapitalgeber in Form der Generierung künftiger Cash-Flows vorhanden sein. Es rückt daher der Gesellschaftsanteil des Gesellschafters als wesentlicher Vermögenswert in den Mittelpunkt. Die finanzierenden Banken werden bestrebt sein, den Gesellschaftsanteil einerseits als dingliche Sicherheit zu erhalten und andererseits einen entsprechenden Einfluss auf das Unternehmen zu erlangen, um so die Umsetzung der Restrukturierungsmaßnahmen sicherstellen zu können. Nur wenn die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen

gewährleistet ist, wird die Bank zur Einräumung weiterer Sanierungskredite bereit sein. Die bloße Verpfändung der Gesellschaftsanteile in Verbindung mit einer Verwertungsvollmacht zugunsten der Banken kann diesem Interesse nicht Rechnung tragen, zumal das Pfandrecht den Banken keinen Einfluss auf die Geschicke des Unternehmens einräumt und eine Verwertung durch die Bank regelmäßig mit einem Wertverfall der Anteile einhergeht. Aber auch der Erwerb der Gesellschaftsanteile bzw. die Übernahme neuer Anteile durch die Banken – etwa in Form eines debt-to-equity-swap – wird vielfach nicht im Interesse der Beteiligten liegen. Hinzu kommt, dass bei einer wenn auch nur teilweisen Übernahme der Anteile durch die Bank über der zusätzlichen Liquiditätszufuhr das Damoklesschwert des Eigenkapitalersatzrechtes schwebt. Demnach werden von qualifizierten Gesellschaftern der in der Krise befindlichen Gesellschaft gewährte Kredite als Eigenkapital qualifiziert, mit der Folge, dass diese bis zur Sanierung des Unternehmens einer Rückzahlungssperre unterliegen und in der Insolvenz als nachrangig gelten. Zwar kennt das Gesetz ein Sanierungsprivileg für im Rahmen der Sanierung von neu hinzutretenden Gesellschafter gewährte Kredite, doch ist die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für diese Ausnahmebestimmung in der Praxis häufig mit Unsicherheiten verbunden.

Als Lösungstool bietet sich die treuhändige Übertragung der Gesellschaftsanteile an einen vom

Gesellschafter und den finanzierenden Banken gemeinsam auszuwählenden Treuhänder an. Dieser übt die Gesellschafterrechte zur Überwachung der Umsetzung der Restrukturierung aus, nimmt gegebenenfalls die Verwertung der Anteile im Rahmen eines professionellen Verkaufsprozesses vor und verwendet letztlich den erzielten Kaufpreis einerseits zur (teilweisen) Abdeckung des Obligos der Banken und andererseits zur Weiterleitung an den Gesellschafter. Selbst wenn von Beginn der Restrukturierungsphase an der Einstieg eines Investors seitens aller Beteiligten beabsichtigt ist, liegen die Vorteile einer solchen Treuhandlösung auf der Hand. Da eine Investorensuche nicht über Nacht erfolgt, die zusätzliche Liquidität hingegen zumeist sehr kurzfristig benötigt wird, bedarf es bereits für die meist nicht unerhebliche Dauer des Verkaufsprozesses einer entsprechenden Absicherung der Banken für die Einräumung weiterer Kredite.

Wesentlicher Erfolgsfaktor der Sanierungstreuhand ist die vertragliche Ausgestaltung der Treuhandbedingungen. So bedarf es einer umfassenden Kompetenz des Treuhänders zu einer vollumfänglichen, weisungsfreien Ausübung der Gesellschafterrechte. Ein Blockieren durch den treugebenden Gesellschafter ist ebenso auszuschließen, wie eine Weisungsmöglichkeit der Begünstigten. Letzteres deshalb, um sicherzustellen, dass die zusätzlichen Kredite nicht unter das Eigenkapitalersatzrecht fallen. Der Treuhänder soll zudem jedenfalls über eine qualifizierte Anteils- und Stimmenmehrheit verfügen, um die für die Sanierung erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse auch fassen zu können. Daneben gilt es umfassende Informationsrechte der Begünstigten und des Treugebers sowie Bericht-erstattungspflichten des Treuhänders festzulegen. Von zentraler Bedeutung ist schließlich die Definition der Parameter, meist in Form ausgewählter Finanzkennzahlen (financial covenants), ab wann das Sanierungsziel als erreicht gilt und die Gesellschaftsanteile an den Treugeber rückauszukehren sind bzw. die Verwertung der Gesellschaftsanteile

einzuleiten ist. Die Verwertungsmodalitäten sind dabei im Detail zu regeln. Empfehlenswert erscheint die Einschaltung eines M&A-Beraters, welcher den Verkaufsprozess betreut und die Angemessenheit der Angebote beurteilt. Denkbar ist auch eine vorkaufsrechtsähnliche Regelung, wonach dem Treugeber das Recht zukommt, binnen einer kurz bemessenen Frist einen Interessenten stellig zu machen, welcher zumindest zu den gleichen Bedingungen wie der Bestanbotsleger kontrahiert.

Fritz Ecker

IMMOBILIENRECHT: WOHNRECHTSNOVELLE 2015 – ERHALTUNGSPFLICHT DES VERMIETERS – ZUBEHÖREIGENSCHAFT BEI WOHNUNGSEIGENTUM

Eine große Wohnrechtsreform bleibt derzeit aus, die Regierungsvorlage zur Wohnrechtsnovelle 2015 (WRN 2015) beschränkt sich auf zwei Punkte: Im Mietrecht wird die Erhaltungspflicht des Vermieters auf Heizthermen und Warmwasserboiler ausgedehnt, wobei die Regelung auch für bestehende Mietverhältnisse gilt. Im Wohnungseigentumsrecht entfällt – auch rückwirkend – die Notwendigkeit, Zubehörwohnungseigentum im Grundbuch gesondert eintragen zu lassen.

MIETE

Bislang traf den Vermieter im MRG-Vollanwendungsbereich sowie im Geltungsbereich des § 14a WGG keine gesetzliche Erhaltungspflicht für ein mitvermietetes Wärmebereitungsgerät. Die WRN 2015 schlägt vor, die Erhaltung von „Heizthermen, Warmwasserboilern und sonstigen Wärmebereitungsgeräten in den Mietgegenständen“ in den Katalog der Erhaltungspflichten des Vermieters nach § 3 Abs 2 MRG und § 14a Abs 2 WGG aufzunehmen. Die Materialien gehen davon aus, dass auch außerhalb situierte Geräte von der Erhaltungspflicht umfasst sein können, wenn sie ausschließlich zur Versorgung eines Mietobjekts dienen. Damit soll auch der in § 16 Abs 2 Z 3 MRG vorgesehene Zuschlag zum Richtwertmietzins im Fall der vertraglichen Übernahme der Heizungserhaltung durch den Vermieter entfallen.

Im Teilanwendungsbereich des MRG soll die Erhaltungspflicht von Wärmebereitungsgeräten für Wohnungsmieten nun zwingend den Vermieter treffen. Für Geschäftsraummieter bleibt es bei der dispositiven Regelung des § 1096 Abs 1 ABGB.

Die neue Rechtslage soll am 01.03.2015 in Kraft treten. Nach dem Übergangsrecht gilt sie auch für bestehende Mietverhältnisse.

WOHNUNGSEIGENTUM

Der Oberste Gerichtshof hatte jüngst judiziert, dass ausschließlich der Grundbuchstand dafür maßgeblich ist, ob eine Räumlichkeit als Zubehör eines Wohnungseigentumsobjekts oder als Allgemeinteil zu qualifizieren ist (4 Ob 108/12d). In der Praxis wurde in der Vergangenheit oft das Zubehörereigentum an Keller oder Garten nicht im Grundbuch eingetragen. Nicht verbüchertes Zubehörereigentum ist laut Judikatur aber rechtlich nicht existent, die Reparatur des nichtverbücherten Zubehörereigentums scheiterte oft an den damit verbundenen Kosten und einer gemeinsamen Entscheidung der Wohnungseigentümer.

Nun soll die Rechtslage ohne Reparaturaufwand für die betroffenen Wohnungseigentümer an die Praxis der Vergangenheit angepasst werden. Nach der Neufassung des § 5 Abs 3 WEG erstreckt sich die Eintragung des Wohnungseigentums an einem Wohnungseigentumsobjekt automatisch auch auf Zubehörereigentümer, soweit sich deren Zuordnung eindeutig „aus dem Wohnungseigentumsvertrag oder der gerichtlichen Entscheidung in Zusammenhalt mit der Nutzwertermittlung oder -festsetzung“ ergibt. Auch bei Übertragungsvorgängen ist künftig keine gesonderte Eintragung im Grundbuch hinsichtlich des Zubehörs notwendig, sondern es genügt, dass der Vorgang im Grundbuch (zumindest durch die Aufnahme der Titellurkunde in die Urkundensammlung und das Aufscheinen der zugehörigen Tagebuchzahl) nachvollziehbar dargestellt wird. Zudem soll das Erfordernis der Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer zur Übertragung von Zubehör an ein anderes Wohnungseigentumsobjekt entfallen.

Die Änderungen sollen am 01.03.2015 in Kraft treten und gelten nach dem Übergangsrecht auch für



bestehendes Wohnungseigentum und anhängige,
aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossene
Verfahren.

Christoph Luegmair

IMMOBILIENRECHT: ZUM ERLÖSCHEN EINER DURCH ÜBERTRAGUNGSAKT ENTSTANDENEN SERVITUT DURCH GUTGLÄUBIGEN ERWERB

Nach ständiger Rechtsprechung des OGH, die durch die überwiegende Lehre bestätigt wurde, entstehen Dienstbarkeiten ohne Titel und Modus (Verbücherung), wenn das Eigentum an zwei Grundstücken, bei denen eines offenkundig dem anderen dient (und weiterhin dienen soll) und die bisher demselben Eigentümer gehörten, durch Übertragung auseinanderfällt. Der Erwerber des dienenden Grundstücks bzw. dessen Eigentümer (auch für den Veräußerer kann auf diese Weise eine Servitut begründet werden) kann die Eintragung einer Dienstbarkeit, die den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, verlangen (vgl dazu ausführlich Memmer in ABGB-ON 1.02 § 481 Rz 12 mwN). In der nun vorliegenden Entscheidung vom 04.09.2014, GZ 5 Ob 27/14b, bestätigt der OGH diese Rechtsprechungslinie.

Grundsätzlich ist für die Begründung einer Dienstbarkeit durch Übertragungsakt Voraussetzung, dass Anlagen vorhanden sind, die den Zweck des Dienens offenkundig machen. Der Erwerber der dienenden Liegenschaft muss die bisher faktisch bestehende Dienstbarkeit entweder gekannt haben oder er hätte sie wegen ihrer Offenkundigkeit zumindest kennen müssen. Der OGH stellt klar, dass es bei positiver Kenntnis der faktisch bestehenden Dienstbarkeit auf das Vorhandensein von Anlagen nicht ankommt.

Eine nicht verbücherte Servitut erlischt durch gutgläubigen lastenfreien Erwerb eines Dritten – sofern sie nicht offenkundig ist. Eine Berufung auf die Gutgläubigkeit hinsichtlich der Freiheit von Dienstbarkeiten ist nur möglich, wenn keine Umstände vorliegen, die bei gehöriger Aufmerksamkeit den wahren vom Grundbuchstand abweichenden Sachverhalt erkennen lassen. Bewiesen werden muss aber nicht das Vorliegen der Gutgläubigkeit; vielmehr trägt derjenige,

der eine Dienstbarkeitsberechtigung behauptet, die Beweislast für die Schlechtgläubigkeit des Erwerbers. Die Beweispflicht umfasst aber nicht auch den Beweis der Tatsache, dieser habe keine Nachforschungen angestellt. Kann der behauptetermaßen Dienstbarkeitsberechtigte Umstände darlegen, die dem/den Erwerber/n Anlass zu Nachforschungen gaben, liegt es an ihm/ihnen, die angestellten Nachforschungen und deren Ergebnis zu beweisen. Wird das Bestehen einer Dienstbarkeit behauptet, zerstört dies per se den guten Glauben des Erwerbers der vermeintlich unbelasteten Sache nicht, doch löst es die Pflicht aus, Nachforschungen darüber anzustellen, ob die Behauptung zutrifft. Die Nachforschungspflicht hält sich im Rahmen eines zumutbaren Aufwands an Zeit und Mühe, lässt sich aber nicht darauf beschränken, dass der Erwerber einer nach dem Grundbuchstand unbelasteten Liegenschaft nur offenkundige, also durch besondere Anlagen in die Augen fallende Dienstbarkeiten, gegen sich gelten lassen müsste.

Die bei einzelnen Miteigentümern fehlende Gutgläubigkeit, die deren Vertrauen auf den Buchstand zerstört, geht auch zu Lasten aller gutgläubigen Miteigentümer. Wenn auch nur ein Miteigentümer bei gehöriger Aufmerksamkeit den wahren vom Grundbuchstand abweichenden Sachverhalt über eine Dienstbarkeit erkennen hätte können oder gekannt hat, können sich die übrigen Miteigentümer der Liegenschaft selbst bei einem zeitlich gestaffelten Erwerb von Miteigentumsanteilen an einer dienenden Liegenschaft nicht wirksam auf das Grundbuch berufen.

Im vorliegenden Fall hatte der Kläger die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens durch Übertragung des offenbar dienenden Grundstücks erworben. Der Erwerber des dienenden Grundstücks veräu-

berte die Wohnungseigentumsobjekte der darauf später errichteten Wohnanlage nach und nach zu einem Zeitpunkt, in dem nicht (mehr) erkennbar war, dass es sich bei derjenigen Liegenschaft, die im Eigentum des Klägers verblieb, um das herrschende Grundstück handelte, an die 13 Beklagten. Zwei der Erwerber wurden auf die Differenzen zwischen dem Kläger und ihrem Vertragspartner (dem Veräußerer der Wohnungseigentumsobjekte) über das Bestehen einer Dienstbarkeit hingewiesen. Aus diesem Grund wären sie zu Nachforschungen – zumindest durch die naheliegende und zumutbare Rückfrage beim Kläger – verpflichtet gewesen. Aufgrund der Unterlassung derartiger Nachforschungen wurde ihre Gutgläubigkeit verneint, was das Erlöschen der Servitut des Klägers verhinderte. Der Kläger konnte daher die Dienstbarkeit gegenüber sämtlichen Erwerbern geltend machen; diese wurden schuldig gesprochen, in die Einverleibung der Dienstbarkeit einzuwilligen.

Erwerber hinsichtlich der wahren Rechtslage auslösen; können die Gegner nicht nachweisen, dass sie zumutbare Nachforschungen angestellt haben, die diese Zweifel beseitigten, sind sie schlechtgläubig.

Maria Praher

FAZIT

Eine Dienstbarkeit kann allein durch Übertragung eines Grundstücks, das offensichtlich einem anderen diente, „begründet“ werden. Die Servitut als dingliches Recht entsteht also nicht nur ohne Verbücherung, was schon im Allgemeinen nicht unumstritten ist (Stichwort: „offenkundige Dienstbarkeiten“), sondern vielmehr auch ohne Einräumung durch einen Vertrag (auf die Ersitzung ging der OGH nicht ein, obwohl die Ausübung des Wegerechts seit über 30 Jahren vorgebracht wurde); der Titel liegt vielmehr in der Übertragung der Liegenschaft selbst. Das Erlöschen dieser Dienstbarkeit durch gutgläubigen lastenfreien Erwerb wird durch die Schlechtgläubigkeit bloß einzelner Erwerber verhindert. Es reicht, wenn der angeblich Dienstbarkeitsberechtigte Umstände beweist, die eine Nachforschungspflicht der

ZIVILRECHT: INSTALLATION EINER VIDEOKAMERA - EINGRIFF IN DIE PRIVATSPHÄRE DER NACHBARN?

Gemäß § 16 ABGB, § 1328a ABGB, Artikel 8 MRK und § 1 DSGVO hat jeder Mensch das angeborene Recht auf Achtung des Privatbereiches und der Geheimsphäre. Durch das Vermitteln eines Gefühls des potenziell möglichen, ständigen Überwachtwerdens wird grundsätzlich in die Privatsphäre eingegriffen und zwar auch dann, wenn „nur“ Alltägliches, aber eben nicht für die Öffentlichkeit bestimmtes Privatleben, beobachtet wird (MR 2001, 191). Muss sich ein Hausbewohner immer kontrolliert fühlen, wenn er das Haus betritt oder verlässt oder sich in seinem Garten aufhält, so bewirken Überwachungsmaßnahmen, selbst wenn das Gerät nur eine Attrappe einer Videokamera sein sollte oder die Kamera deaktiviert ist, eine Beeinträchtigung der Privatsphäre (OGH 8 Ob 47/14s; 7 Ob 89/97g; 6 Ob 6/09k; 8 Ob 125/11g; 6 Ob 38/13a).

Ob ein Eingriff in die Privatsphäre durch Videoüberwachung im Einzelfall zulässig ist, muss anhand einer Interessensabwägung beurteilt werden (RIS-Justiz RS0120423). Bei außenseitiger Anbringung einer Videoanlage bedarf es des Nachweises eines „wichtigen Interesses“ oder der „Verkehrsüblichkeit“. Ein solches wichtiges Interesse ist gegeben, wenn beispielsweise bereits mehrfach in den Keller bzw. in die Garage des Haus-, Wohnungseigentümers oder Mieters eingebrochen wurde oder konkrete Gefährdungen in diese Richtung bestehen. Die bloß subjektive Besorgnis eines Eigentümers/Mieters vor Einbrüchen oder Vandalenakten ohne konkrete Hintergründe reicht nicht aus (Prader/Kuprian, immolex 2005, 203). Der OGH ist in einer aktuellen Entscheidung aus dem Jahr 2014 der Auffassung, dass die Anbringung einer Videokameraattrappe an der Hauswand eines Bestandsobjekts im Allgemeinen zulässig ist, wenn für einen unbefangenen,

objektiven Betrachter nicht der Eindruck entsteht, sich im (vermeintlichen) Überwachungsbereich der Kamera zu befinden. Ob also eine derartige, begründete Befürchtung des Überwachtwerdens besteht, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und der Situierung und Ausrichtung der (vermeintlichen) Überwachungsanlage. Bezieht sich die Überwachung ausschließlich auf den eigenen Wohn- und/oder Garagenbereich ist die Anbringung einer Kamaraattrappe auf allgemeinen Teilen der Liegenschaft zulässig (OGH 8 Ob 47/14s).

Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist besonders darauf hinzuweisen, dass die Installation von Videoanlagen an allgemeinen Teilen der Liegenschaft (bspw. Außenmauer des Hauses, Stütze einer Balkonüberdachung; Rollladengehäuse eines Fensters) eine außerordentliche Verwaltungsmaßnahme im Sinne des § 29 Abs 1 WEG darstellt und deshalb vorab ein Mehrheitsbeschluss der Eigentümergemeinschaft einzuholen ist (MietSg LVIII/27, LGZ Graz, 3 R 139/06t; Prader, WEG^{3,14} § 16 E 452 und 452/1). Mietern wird im Rahmen des Bestandzwecks ein Mitbenützungrecht der Außenflächen des Bestandsobjektes und an allgemeinen Flächen des Hauses zugestanden (OGH 8 Ob 47/14s); wobei vorab die Zustimmung des Vermieters eingeholt werden sollte.

Wenn eine Überwachungsanlage Bilddaten aufzeichnet, hat vor der Installation der Kamera eine Meldung an die Datenschutzbehörde zu erfolgen (§§ 17, 18, 50 c DSGVO 2000). Die Durchführung einer Datenanwendung, ohne die Meldepflicht zu erfüllen, stellt eine Verwaltungsübertretung dar und kann mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden (§ 52 Abs 2 Z 1 DSGVO 2000).



FAZIT

Die Installation einer Videokamera stellt immer einen Eingriff in die Achtung des Privatbereiches und der Geheimsphäre dar; ist jedoch zulässig, wenn ein wichtiges Interesse besteht. Um Streit zu vermeiden, ist es ratsam die Nachbarn vorweg über die Anbringung zu informieren und den Erfassungsbereich der Kamera so auszurichten, dass sich die Überwachung ausschließlich auf den eigenen Wohn-, Garten und/oder Garagenbereich bezieht.

Stefanie Thuiner

ZIVILRECHT: SCHNÄPPCHENJÄGER AUFGEPASST: KEINE NICHTIGKEIT BEI GROBEM MISSVERHÄLTNIS ZWISCHEN KAUFPREIS UND WARENWERT

Der Bundesgerichtshof hat sich in der Entscheidung vom 12.11.2014 (VIII ZR 42/14) mit der Frage der Wirksamkeit eines im Wege einer Ebay-Internetauktion abgeschlossenen Kaufvertrags befasst, bei dem ein grobes Missverhältnis zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der Kaufsache besteht. Nach dessen Auffassung mache es gerade den Reiz einer Internetauktion aus, den Auktionsgegenstand zu einem Schnäppchenpreis zu erwerben, während umgekehrt der Veräußerer die Chance wahrnehme, einen für ihn vorteilhaften Preis im Wege des Überbietens zu erzielen.

Der Entscheidung lag dabei folgender Sachverhalt zugrunde: Der Beklagte bot seinen Gebrauchtwagen bei Ebay zum Kauf an und setzte ein Mindestgebot von EUR 1,00 fest. Der Kläger bot kurz nach dem Beginn der Ebay-Auktion EUR 1,00 für den PKW und setzte dabei eine Preisobergrenze von EUR 555,55. Einige Stunden später brach der Beklagte die Ebay-Auktion ab. Per Email teilte er dem Kläger, der mit seinem Anfangsgebot Höchstbietender war, mit, er habe außerhalb der Auktion einen Käufer gefunden, der bereit sei EUR 4.200,00 zu zahlen. Der Kläger begehrte Schadenersatz wegen Nichterfüllung des nach seiner Ansicht wirksam zu einem Kaufpreis von EUR 1,00 geschlossenen Kaufvertrags und machte geltend, der PKW habe einen Wert von EUR 5.250,00. Die Vorinstanzen haben der auf Schadenersatz in Höhe von EUR 5.249,00 gerichteten Klage dem Grunde nach stattgegeben.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes lasse ein solches grobes Missverhältnis nicht ohne Weiteres den Schluss auf eine verwerfliche Gesinnung

des Bieters zu und könne daher auch nicht ohne Weiteres zur Nichtigkeit des Kaufvertrages wegen Sittenwidrigkeit führen. Dass das Fahrzeug daher letztlich zu einem Preis von EUR 1,00 verkauft worden ist, beruhe auf einer freien Entscheidung des Beklagten, der das Risiko eines für ihn ungünstigen Auktionsverlaufs durch die Wahl eines niedrigen Startpreises ohne Festsetzung eines Mindestangebots eingegangen sei. Durch den ungerechtfertigten Abbruch der Auktion habe der Beklagte selbst die Ursache dafür gesetzt, dass sich das Risiko auch verwirklicht hat.

FAZIT

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes bindet zwar nur die Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland. Nachdem aber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Ebay im gesamten deutschen Sprachraum gelten und deutsche Höchstgerichte im Rahmen der Rechtsentwicklung immer wieder eine Vorreiterrolle einnehmen, ist anzunehmen, dass die Überlegungen des Bundesgerichtshofes auch in die österreichische Rechtsprechung einfließen werden. Vor dem Hintergrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Ebay sollte man sich daher stets vor Augen halten, dass mit dem Einstellen eines Artikels auf die Auktionsplattform ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über diesen Artikel verbunden ist. Eine vorzeitige Beendigung des Angebotes ist daher nur bei Vorliegen berechtigter Gründe möglich (BGH 08.01.2014, XIII ZR 63/13).

Oskar Takacs